

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/4272 –**

Schulden beim Jobcenter

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Menschen, die Arbeitslosengeld-II-Leistungen (ALG-II-Leistungen) beziehen, schaffen es kaum, ihren laufenden Lebensunterhalt mit den Regelbedarfen zu decken. Ein Zustand, der sich durch die hohe Inflation drastisch verschärft.

Da der Regelbedarf oft nicht ausreicht, notwendige größere Anschaffungen, wie z. B. eine Waschmaschine zu bezahlen, haben die Jobcenter die Möglichkeit, auf Antrag der Betroffenen hin Darlehen zu gewähren (§ 24 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)). Diese Schulden beim Jobcenter werden in der Regel im Anschluss im laufenden Bezug „aufgerechnet“, also in Raten von 10 Prozent vom Regelbedarf einbehalten und dadurch schrittweise getilgt (§§ 42a SGB II).

Neben Darlehen können Schulden beim Jobcenter auch durch die Rückforderungen von Leistungen entstehen, z. B. nach Sonderzahlungen wegen geleisteten Überstunden beim Bezug von ergänzenden Leistungen (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD) 6 – 3000 – 129/19). Betroffene berichten, dass der Brief mit der Rückforderung eine böse Überraschung sei, da sie nicht mit den Verwaltungsprozessen im SGB II vertraut seien und davon ausgegangen waren, dass die ursprünglichen Zahlungen abschließend gelten.

Auch für solche Konstellationen soll mit dem „Bürgergeld“-Gesetz (Bundestagsdrucksache 20/3873, §§ 40, 41a SGB II-neu) eine Bagatellgrenze von 50 Euro in die Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt werden, bis zu der Forderungen gegenüber ALG-II-Leistungsbezieherinnen und ALG-II-Leistungsbeziehern nicht geltend gemacht werden. Die Fragestellerinnen und Fragesteller interessiert, ob die Höhe der Bagatellgrenzen dem Verwaltungsaufwand entspricht und ob mögliche Folgekosten in Form vermeidbarer gerichtlicher Insolvenzverfahren miteinbezogen wurden.

Die Kleine Anfrage soll klären, wie Jobcenter vorgehen bzw. von ihnen beauftragt der Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorgeht, wenn Schulden aus dem Bezug existenzsichernder Leistungen eingetrieben werden sollen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antworten beinhalten mit Ausnahme der Antworten zu den Fragen 1 und 8 nur die Daten der gemeinsamen Einrichtungen. Wegen der Fragen zu Darlehen wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage „Entwicklung der Darlehen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV)“ vom 11. August 2022 (Bundestagsdrucksache 20/3089) verwiesen.

1. Wie viele Menschen beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung ALG-II-Leistungen (bitte Gesamtzahlen sowie differenziert nach Gesamtdeutschland, Ost bzw. West, Bundesland und nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 angeben)?

Angaben zu den Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) veröffentlicht die Statistik der Bundesagentur für Arbeit standardmäßig in der Publikation „Strukturen der Grundsicherung SGB II“. Diese Publikation steht für Deutschland, für West- und für Ostdeutschland sowie für die einzelnen Bundesländer unter folgendem Link zum Abruf bereit: <http://bpaq.de/bmas-a41>. Nach Geschlecht differenzierte Zeitreihenergebnisse können dort der Tabelle 4 „Eckwerte Strukturen_JD“ entnommen werden. Demnach gab es im Jahresdurchschnitt 2021 insgesamt rund 5,25 Millionen Regelleistungsberechtigte, davon 3,79 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte und 1,46 Millionen nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte.

2. Wie viele Rückforderungsbescheide von ALG-II-Leistungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie hoch war der Gesamtbetrag der Rückforderungen (jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021) sowie die durchschnittliche Höhe pro Rückforderung jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021?

Die Anzahl der Rückforderungsbescheide sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	2019	2020	2021	Summe
Anzahl der Rückforderungsbescheide	1.271.674	1.133.891	1.227.823	3.633.388

Hinweis: Die Zahlen wurden durch eine Auswertung im Fachverfahren ALLEGRO ermittelt. Für das Jahr 2018 können keine validen Zahlen ermittelt werden, da der Aufhebungsbescheid mit Erstattung erst in der zweiten Jahreshälfte 2018 im Fachverfahren ALLEGRO implementiert wurde.

Die Gesamtbeträge der Rückforderungen sowie die durchschnittlichen Höhen pro Rückforderungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Rückforderungen SGB II	2018	2019	2020	2021
Betrag Gesamt	2.180.611.992,98 €	2.118.748.359,37 €	2.108.931.530,30 €	1.905.814.726,28 €
Betrag Durchschnitt	482,55 €	462,54 €	469,83 €	524,27 €

Hinweis: Aus der Anzahl der Rückforderungsbescheide und dem Gesamtbetrag der Rückforderungen kann nicht auf den durchschnittlichen Betrag pro Rückforderung geschlossen werden, da ein Rückforderungsbescheid mehrere Rückforderungen enthalten kann.

3. Wie viele von einer Rückforderung betroffene Bedarfsgemeinschaften im ALG II gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 bzw. 2021 (bitte in absoluten Zahlen wie auch als prozentualen Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften angeben), und wie viele Personen lebten insgesamt in den von einer Rückforderung betroffenen Bedarfsgemeinschaften (bitte differenziert für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 darstellen, bitte zudem, falls möglich, differenziert nach Altersgruppen (0 bis 15, 15 bis 18, über 18 Jahre), jeweils in absoluten Zahlen sowie als prozentualen Anteil an allen Personen im Bezug von Leistungen nach SGB II angeben)?

Die Anzahl der von einer Rückforderung betroffenen Bedarfsgemeinschaften und der in diesen Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	2019	2020	2021	Summe
Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit Rückforderung	630.665	554.867	578.410	1.763.942
Anzahl Personen in BG mit Rückforderung	817.694	724.628	765.767	2.308.089

Hinweis: Es wurde die Anzahl aller Bedarfsgemeinschaften ermittelt, in welchen im jeweiligen Jahr mindestens ein Aufhebungsbescheid mit Erstattung und/oder Erstattungsbescheid im Fachverfahren ALLEGRO erstellt wurde. Im Anschluss wurde die Anzahl der Personen in den betroffenen Bedarfsgemeinschaften ermittelt. Für das Jahr 2018 konnten keine Zahlen ermittelt werden, da der Aufhebungsbescheid mit Erstattung erst in der zweiten Jahreshälfte 2018 im Fachverfahren ALLEGRO implementiert wurde. Auch eine prozentuale Darstellung ist nicht valide möglich, da bei der Gesamtanzahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. der Personen nur Jahresdurchschnittswerte zu Grunde gelegt werden können. Damit wäre die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. Personen, die im jeweiligen Jahr mindestens in einem Monat Leistungen nach dem SGB II bezogen haben nicht enthalten. Angaben, die eine Differenzierung nach Altersgruppen ermöglichen, liegen nicht vor.

4. Welche Gründe waren nach Kenntnis der Bundesregierung ursächlich für die Rückforderung von ALG-II-Leistungen (bitte jeweils mit Anzahl und Anteil an der Gesamtanzahl der Rückforderungen angeben)?

Die Gründe für Rückforderungen von ALG-II Leistungen sowie deren Anzahl/Anteil an der Gesamtzahl der Rückforderungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Entstehungsgrund	Anzahl	Prozent
Arbeitsaufnahme (selbständig/unselbständig) nicht/ nicht rechtzeitig angezeigt	1.404.315	19,19 %
Nebeneinkommen nicht/nicht rechtzeitig angezeigt	274.006	3,74 %
Bezug von anderen Sozialleistungen nicht/nicht rechtzeitig angezeigt	162.887	2,23 %
Datenabgleich § 52 SGB II	156.808	2,14 %
Bei Wohnortwechsel nicht/nicht rechtzeitig angezeigt	114.494	1,56 %
Ortsabwesenheit nicht/nicht rechtzeitig angezeigt	59.782	0,82 %
Vermögen nicht/nicht rechtzeitig angezeigt	9.414	0,13 %
Verstorben	8.276	0,11 %
Kind hält sich nicht im Geltungsbereich des Gesetzes auf	5.690	0,08 %
Rechtsänderung	3.899	0,05 %
Wegfall der besonderen Voraussetzungen	2.857	0,04 %
Lohnsteuerklassenwechsel nicht/nicht rechtzeitig angezeigt	1.239	0,02 %
Wechsel Anspruchsberechtigter	526	0,01 %
Wegfall Kindermerkmal	177	0,00 %
Sonstiges	5.112.651	69,87 %
Summe	7.317.021	

Hinweis: Die Auswertung bezieht sich auf den Zeitraum von 2018 bis 2021. Sie beschränkt sich auf die über das Fachverfahren ALLEGRO übergebenen Rückforderungen. Es wurde jeweils ausgewertet, welcher Grund durch die Anwendenden bei der Forderungsübergabe vom Fachverfahren ALLEGRO an das Finanzsystem Enterprise Resource Programm (ERP) ausgewählt wurde. Die Anzahl des Entstehungsgrundes „Sonstiges“ erklärt sich dadurch, dass nicht jeder Lebenssachverhalt als „Entstehungsgrund“ im Fachverfahren ALLEGRO abgebildet und die Auswahl „Sonstiges“ auch getroffen werden kann, wenn verschiedene Gründe für eine Überzahlung vorliegen.

- In wie vielen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückforderung auf ein vorwerfbares Verhalten (z. B. verspätete Meldung von Einkommen) der ALG-II-Leistungen beziehenden Person zurückzuführen, und in wie vielen Fällen lag kein vorwerfbares Verhalten vor (z. B. Nachzahlung von Sozialleistungen Dritter, sofortige Einreichung ausbezahlter Überstunden, abschließende Einkommensberechnung bei Selbstständigen) (bitte jeweils mit Anzahl und Anteil an Gesamtanzahl der Rückforderungen jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Zahlen werden von der Bundesagentur für Arbeit nicht erhoben.

- In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Niederschlagung oder einem (Teil-) Erlass der Rückforderung (bitte jeweils mit Anzahl und Anteil an Gesamtanzahl der Rückforderungen jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Die Anzahl der Niederschlagungen und (Teil-)Erlasse sowie deren Anteil an der Gesamtanzahl der entstandenen Rückforderungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Anzahl Niederschlagungen und (Teil-)Erlasse SGB II	2018	2019	2020	2021
Niederschlagungen	362.467	557.634	980.539	1.026.251
(Teil-) Erlasse	32	32	23	35
Anteil an Gesamtanzahl der Rückforderungen	8 %	12 %	23 %	28 %

Hinweis: Die Steigerung der Anzahl an Niederschlagungen steht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Weisungen zur Niederschlagung von Forderungen.

7. Unter welchen Voraussetzungen kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Niederschlagung oder einem (Teil-)Erlass einer Rückforderung, und wer verfügt jeweils über die Entscheidungsbefugnis?

Die Niederschlagung von Forderungen aus dem Rechtskreis SGB II richtet sich für die Haushaltsmittel des Bundes nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die Vorschrift ist für die gemeinsamen Einrichtungen über § 44 f. Absatz 1 SGB II und für die zugelassenen kommunalen Träger über § 6b Absatz 2a SGB II anwendbar. Nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 BHO dürfen Ansprüche nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass eine Stundung nicht in Betracht kommt, die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs vorübergehend (befristet) oder auf Dauer (unbefristet) abgesehen wird. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht.

Voraussetzung für den (Teil-)Erlass von Forderungen aus dem Rechtskreis SGB II ist nach § 44 SGB II, dass deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit entscheidet über Niederschlagungen und Anträge auf (Teil-)Erlass unter Beteiligung der gemeinsamen Einrichtung, sofern diese die Aufgabenwahrnehmung des Forderungseinzuges gemäß § 44b Absatz 4 SGB II auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen hat. Sofern kommunale Forderungen betroffen sind, stellt die gemeinsame Einrichtung die Beteiligung des kommunalen Trägers sicher. Ist bei einer Niederschlagung die Betragsgrenze von 50 000 Euro (Bundesmittel) oder bei einem (Teil-)Erlass die Betragsgrenze von 15 000 Euro (Verzichtsbetrag Bundesmittel) überschritten oder kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich.

Ist der Forderungseinzug nicht der Bundesagentur für Arbeit übertragen worden, entscheiden die gemeinsamen Einrichtungen über Niederschlagungen nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 Bundeshaushaltsordnung und Anträge auf (Teil-)Erlass nach § 44 SGB II und beteiligen bei Überschreiten der genannten Betragsgrenzen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

8. Wie viele Darlehen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 von Jobcentern an Beziehende von ALG-II-Leistungen vergeben?

Wie hoch war die Gesamthöhe der Darlehen, und wie hoch war die durchschnittliche Darlehenshöhe in den jeweiligen Jahren?

Wie viele Darlehen wurden in den nachfolgenden Darlehenshöhen jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 an wie viele Bedarfsgemeinschaften vergeben (bis zu 100 Euro, 100 bis 500 Euro, 501 bis 1000 Euro, über 1000 Euro)?

Angaben aus dem Fachverfahren ALLEGRO liegen für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen vor. Entsprechende Daten zur Anzahl der vergebenen Darlehen, zu deren Gesamt- und durchschnittlichen Höhe sowie zur Anzahl pro Betragsklasse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	2018	2019	2020	2021	Summe
Anzahl Darlehen	522.573	502.536	417.712	346.360	1.789.181
Betragssumme Darlehen	230.017.788,91 €	230.374.083,98 €	210.867.734,62 €	197.434.887,02 €	868.694.494,53 €
durchschnittliche Höhe der Darlehen	440,16 €	458,42 €	504,82 €	570,03 €	485,53 €
Anzahl Darlehen pro Betragsklasse	2018	2019	2020	2021	Summe
bis 100 €	119.872	110.045	81.214	56.526	367.657
100 € bis 500 €	248.929	237.598	191.474	150.522	828.523
500 € bis 1000 €	102.371	101.056	91.565	84.201	379.193
über 1000 €	51.401	53.837	53.459	55.111	213.808

Die Anzahl der Darlehen und die Gesamtsumme weichen geringfügig von der Auswertung ab, die der Antwort der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 20/3089 zugrunde lag. Hintergrund ist, dass die Auswertung aus dem operativen System der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist.

Für den Bereich der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) liegen der Bundesregierung zur Anzahl der bewilligten Darlehen keine Erkenntnisse vor. Zur Höhe der jährlich durch die zkT verausgabten und aus den übermittelten Abrechnungsunterlagen ersichtlichen Mittel nach § 24 SGB II (exklusive der kommunalen Ausgaben für § 24 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II, jedoch inklusive der Ausgaben für therapeutische Geräte) wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Bundestagsdrucksache 20/3089 verwiesen.

Die statistische Abbildung der Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II erfolgt über die Daten zu den Zahlungsansprüchen für Bedarfsgemeinschaften. Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem Zahlungsanspruch für einen nicht gedeckten unabweisbaren Bedarf (§ 24 Absatz 1 SGB II) können in der erfragten Differenzierung der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. In der Auswertung enthalten sind auch Daten der zkT.

Tabelle: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit einem Zahlungsanspruch für einen nicht gedeckten unabweisbaren Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Deutschland
Jahressumme (JS), Jahresdurchschnitt (JD), Datenstand: Oktober 2022

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Es ist zu berücksichtigen, dass einige Umgehungslösungen für die Erfassung und Gewährung von neu eingeführten Leistungen bestanden, bei der diese Leistungsart genutzt wurde. Insofern sind im Zeitverlauf nicht alle Fälle mit Leistungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf tatsächliche Darlehenleistungen. Zeitweise konnte beispielsweise die Gewährung von Leistungen für die Schule nach § 24a SGB II (a. F.) nur über eine solche Umgehungslösung gewährleistet werden. Daher ist die Beobachtung im Zeitverlauf nur eingeschränkt möglich.

Des Weiteren muss bei dieser Auswertung berücksichtigt werden, dass nicht alle ausgewiesenen Leistungen auch wirklich als Darlehen erbracht wurden sondern teilweise auch als Zuschuss gewährt wurden.

nach Höhe des Zahlungsanspruchs für einen nicht gedeckten unabweisbaren Bedarf in Euro	Berichtsjahr	BG insgesamt	BG mit einem Zahlungsanspruch für einen nicht gedeckten unabweisbaren Bedarf	Zahlungsanspruch für einen nicht gedeckten unabweisbaren Bedarf in Euro	durchschnittlicher Zahlungsanspruch für einen nicht gedeckten unabweisbaren Bedarf bezogen auf ...	
					alle BG (Sp. 1) in Euro	BG mit einem solchen Zahlungsanspruch (Sp. 2) in Euro
					JD	JD
		1	2	3		
Insgesamt	2018	3.092.540	11.865	65.580.359	1,77	460,62
	2019	2.906.469	11.145	63.320.422	1,82	473,47
	2020	2.903.150	9.554	57.750.776	1,66	503,74
	2021	2.829.755	8.399	54.206.162	1,60	537,83
größer 0 bis 100	2018	X	2.003	1.547.091	X	64,37
	2019	X	1.826	1.428.490	X	65,21
	2020	X	1.223	1.028.235	X	70,04
	2021	X	910	774.964	X	71,00
größer 100 bis 500	2018	X	6.203	20.922.250	X	281,07
	2019	X	5.762	19.410.850	X	280,72
	2020	X	5.048	17.053.662	X	281,53
	2021	X	4.422	15.005.538	X	282,78
größer 500 bis 1000	2018	X	2.551	21.517.375	X	702,79
	2019	X	2.440	20.648.474	X	705,29
	2020	X	2.214	18.883.082	X	710,61
	2021	X	1.989	17.018.573	X	713,20
mehr als 1000	2018	X	1.107	21.593.643	X	1.625,54
	2019	X	1.117	21.832.807	X	1.628,54
	2020	X	1.068	20.785.797	X	1.621,99
	2021	X	1.079	21.407.088	X	1.653,80

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

9. Aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Darlehen jeweils in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 gewährt (bitte auch die jeweiligen absoluten Zahlen pro Grund sowie Anteil an der Gesamtanzahl der vergebenen Darlehen angeben)?

Die Darlehensgründe sowie die absoluten Zahlen pro Grund und die Anteile an der Gesamtzahl der Darlehen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Darlehensgrund	2018	2019	2020	2021	Summe	Prozentualer Anteil
Mietkaution	176.658	175.735	155.717	136.271	644.381	51,54 %
Genossenschaftsanteile	4.401	4.335	3.995	3.532	16.263	1,30 %
Mietschulden	24.258	23.979	19.001	16.328	83.566	6,68 %
Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	133.534	124.763	107.501	96.423	462.221	36,97 %
Schulbedarf	1.054	507	366	242	2.169	0,17 %
KdU - Umzugskosten	124	90	74	48	336	0,03 %
KdU - Wohnungsbeschaffungskosten	586	495	567	376	2.024	0,16 %
Orthopädische Schuhe und Therapeutische Geräte	7	7	1	1	16	0,00 %
Mehrbedarf Warmwassererzeugung	11.499	10.921	8.045	5.799	36.264	2,90 %
BuT Bedarfe Eintägige Ausflüge der Schule	19	23	6	4	52	0,00 %
BuT Bedarfe Eintägige Ausflüge der Tageseinrichtung	3	0	0	0	3	0,00 %

Darlehensgrund	2018	2019	2020	2021	Summe	Prozentualer Anteil
BuT Bedarfe Schülerbeförderung	207	198	134	74	613	0,05 %
BuT Bedarfe Mehrtägige Klassenfahrten	143	117	31	32	323	0,03 %
BuT Bedarfe Mehrtägige Fahrten der Tageseinrichtung	3	3	0	1	7	0,00 %
BuT Bedarfe Angemessene Lernförderung	29	19	27	13	88	0,01 %
BuT Bedarfe Mittagsverpflegung für Schüler	172	227	157	70	626	0,05 %
BuT Bedarfe Mittagsverpflegung für Kinder	190	194	168	99	651	0,05 %
BuT Bedarfe Teilhabe – Mitgliedsbeiträge	99	136	88	33	356	0,03 %
BuT Bedarfe Teilhabe – Unterricht/kulturelle Bildung	58	47	17	14	136	0,01 %
BuT Bedarfe Teilhabe – Freizeit	14	17	17	13	61	0,00 %
BuT Bedarfe Teilhabe – Weitere tatsächliche Aufwendungen	2	19	64	15	100	0,01 %
Summe	353.060	341.832	295.976	259.388	1.250.256	100 %

10. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einem Erlass oder einer Niederschlagung der Darlehen (bitte jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils mit Anzahl und Anteil an der Gesamtanzahl der Rückforderungen angeben)?

Welche Voraussetzungen müssen jeweils erfüllt sein, und wer verfügt jeweils über die Entscheidungsbefugnis?

Die Anzahl der Niederschlagungen und (Teil-)Erlasse bei Darlehen sowie deren Anteil an der Gesamtzahl der Rückforderungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl Darlehen SGB II	2018	2019	2020	2021
Niederschlagungen	51.054	93.961	146.090	122.379
(Teil-) Erlasse	2	6	2	3
Anteil an Gesamtanzahl der Rückforderungen	1,13 %	2,05 %	3,44 %	3,36 %

Zu den Voraussetzungen für (Teil-)Erlass und Niederschlagung sowie die Entscheidungsbefugnis wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe (bitte nach folgenden Schritten differenzieren: bis zu 100 Euro, 100 bis 500 Euro, 501 bis 1000 Euro, über 1000 Euro) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Bußgelder gemäß § 63 SGB II gegen Beziehende von ALG-II-Leistungen verhängt, wie hoch war die Gesamthöhe, und wie hoch war das durchschnittlich angesetzte Bußgeld (bitte jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Anzahl und Höhe der gegen ALG-II-Leistungsbeziehende festgesetzten Bußgelder sowie die durchschnittliche Bußgeldhöhe sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zahlen zu einzelnen Betragsgrenzen liegen nicht vor.

Jahr	Anzahl der Bußgelder	Höhe der Bußgelder in Mio. Euro	Durchschnittliche Bußgeldhöhe in Euro
2018	18.451	2,6	141
2019	17.120	2,5	149
2020	19.713	2,9	147
2021	21.552	3,2	146

12. Aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die genannten Bußgelder in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 verhängt (bitte auch die absoluten Zahlen pro Vergehen und Anteil an Gesamtanzahl der Verhängung von Bußgeldern angeben)?

Gegen Leistungsbeziehende kann ein Bußgeld festgesetzt werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten nach den folgenden Vorschriften nicht erfüllen:

1. § 58 Absatz 2 SGB II: Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung über Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber (bei Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 3 SGB II),
2. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I): Pflicht zur Angabe aller Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind (bei Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 SGB II),
3. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I: Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (bei Verstoß: Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 1 Nummer 7 SGB II).

Die folgende Aufstellung enthält die Anzahl der Bußgelder nach der jeweiligen Rechtsgrundlage sowie in Klammern den Anteil an der Gesamtzahl der gegenüber Leistungsbeziehenden festgesetzten Bußgelder.

Jahr	Bußgeld nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Bußgeld nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II	Bußgeld nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II
2018	24 (0,1 %)	1.080 (5,9 %)	17.347 (94,0 %)
2019	15 (0,1 %)	940 (5,5 %)	16.165 (94,4 %)
2020	7 (0,0 %)	1.180 (6,0 %)	18.526 (94,0 %)
2021	7 (0,0 %)	1.366 (6,3 %)	20.179 (93,6 %)

13. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Bußgeldverfahren im SGB II nach § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingestellt (bitte jeweils für 2018, 2019, 2020 und 2021)?

Die Anzahl der Einstellungen nach § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), differenziert nach Bußgeldverfahren gegen Leistungsbeziehende und andere Personen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die konkreten Einstellungsgründe werden nicht erfasst.

Jahr	Anzahl der Einstellungen nach § 47 OWiG	
	Leistungsbeziehende	Dritte (z. B. Arbeitgeber)
2018	13.620	6.329
2019	15.158	7.839
2020	15.119	9.036
2021	17.778	7.667

14. Welche Stellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Bußgeldverfahren und den Einzug von Bußgeldern gemäß § 63 SGB II betraut, und wie ist das weitere Verfahren, falls die ALG-II-Leistungsbeziehende Person das Bußgeld nicht bezahlt, bzw. droht ihr schlimmstenfalls eine Erzwingungshaft?

Die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 SGB II ergibt sich aus § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG in Verbindung mit § 64 Absatz 2 SGB II. Danach ist zuständige Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 SGB II die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a SGB II zugelassene kommunale Träger, in den Fällen des § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 SGB II die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a SGB II zugelassene kommunale Träger sowie die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Die Jobcenter sind selbst Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 92 OWiG. Nahezu alle (299 von 302) gemeinsamen Einrichtungen haben den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit mit der Einziehung von Forderungen beauftragt.

Wird ein Bußgeld nicht bezahlt, wird die betroffene Person automatisiert gemahnt (mit Mahngebühr). Bei fehlender Reaktion auf die Mahnung wird das Hauptzollamt mit der Vollstreckung beauftragt. War die Vollstreckung erfolglos, schickt das Hauptzollamt die Vollstreckungsakte an den Inkasso-Service zurück. Der Inkasso-Service leitet zeitnah sämtliche Unterlagen und Erkenntnisse zur Entscheidung über einen Verzicht auf weitere Einziehungsmaßnahmen oder Beantragung der Erzwingungshaft an die gemeinsame Einrichtung weiter. Die gemeinsame Einrichtung prüft anhand der Unterlagen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht nach § 95 Absatz 2 OWiG oder die Beantragung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG vorliegen und trifft eine entsprechende Entscheidung.

15. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 eine Aufrechnung nach § 43 SGB II in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtung (gE)) durchgeführt?

Die Anzahl der Aufrechnungen in den Jobcentern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl Aufrechnungen nach § 43 SGB II
2018	755.332
2019	851.254
2020	843.931
2021	829.416

16. In wie vielen Fällen in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Jobcenter das Forderungsmanagement von Darlehen und Rückforderungen gegen ALG-II-Leistungsbeziehende (Darlehen oder Rückforderungsanspruch) selbst übernommen, und in wie vielen Fällen wurde der Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit (BA), eine andere staatliche Stelle (ggf. mit Namen nennen) oder privater Dienstleister (ggf. mit Namen nennen) beauftragt (bitte auch jeweils mit relativen Anteilen an der Gesamtzahl an Darlehen bzw. Rückforderungen angeben)?

In den Jahren 2018 bis 2021 haben von den 303 (ab 2019 302) gemeinsamen Einrichtungen drei gemeinsame Einrichtungen den Forderungseinzug für

Darlehens- und sonstige Rückforderungen selbst durchgeführt (Nichteinkäufer). Bei 300 (ab 2019 299) gemeinsamen Einrichtungen hat der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit den Forderungseinzug für zahlungsgestörte Forderungen durchgeführt. Zahlungsgestört sind Forderungen, die trotz Fälligkeit nicht oder nicht vollständig getilgt sind und mindestens sieben Euro betragen. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die gemeinsamen Einrichtungen keine andere staatliche Stelle oder private Dienstleister mit dem Forderungseinzug beauftragt.

Die Anzahl und der Anteil an Rückforderungen, bei denen die Jobcenter das Forderungsmanagement selbst übernommen bzw. den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit beauftragt haben, ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Rückforderungen einschließlich Darlehen Nichteinkäufer				
Rückforderungen Gesamt	2018	2019	2020	2021
Anzahl SGB II Gesamt	4.518.921	4.580.700	4.244.797	3.636.207
Anzahl Nichteinkäufer	13.532	13.180	12.152	9.917
Anteil Nichteinkäufer in %	0,30	0,29	0,29	0,27
davon Darlehen				
	2018	2019	2020	2021
Anzahl SGB II Gesamt	356.792	323.539	276.361	251.037
Anzahl Nichteinkäufer	930	802	770	561
Anteil Nichteinkäufer in %	0,26	0,25	0,28	0,22

Hinweis: Der ermittelten Anzahl an Rückforderungen von Darlehen liegt eine Auswertung in dem von der Bundesagentur für Arbeit genutzten Finanzsystem ERP zugrunde. Dort werden Darlehen mit unterschiedlichen Darlehensgründen für eine Person mit nur einem einheitlichen Forderungsbetrag ausgewiesen.

17. Entsprechend welcher Kriterien wird nach Kenntnis der Bundesregierung vom Jobcenter (gE) entschieden, ob eine Forderung nach § 43 SGB II aufgerechnet oder an den Inkassoservice der BA abgegeben wird?

Bei der Aufrechnung nach § 43 SGB II handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung für das SGB II. Dabei steht das „Ob“ der Aufrechnung im Ermessen der Jobcenter (Entscheidungsermessen). Es sind die Gesamtumstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Rechtsanspruch. Die der Entscheidung zugrundeliegenden Ermessenserwägungen sind der leistungsberechtigten Person mitzuteilen.

Der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit wird erst tätig, wenn eine Forderung zahlungsgestört ist. Dies ist der Fall, wenn der Zahlungstermin (Fälligkeit) ohne (vollständigen) Zahlungseingang verstrichen ist oder vor Fälligkeit ein (manueller) Eingriff in den systemgesteuerten Ablauf erforderlich ist – z. B. bei Bewilligung einer beantragten Stundung vor Fälligkeit. Zudem muss die Gesamtsumme der Forderungsbeträge den Betrag von sieben Euro überschreiten.

18. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Inkassoservice der BA in seiner Aufgabenwahrnehmung durch private Dienstleister ergänzt (z. B. Verwaltungshelfer oder Beliehenen), und wenn ja, in welcher Art und Weise, wie oft, und zu welchen Gesamtkosten?

Der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit wird in seiner Aufgabenwahrnehmung nicht durch private Dienstleister ergänzt.

19. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Verwaltungskosten, die für die Feststellung und Geltendmachung pro Forderung, die an den Inkassoservice übergeben wurden, entstehen, bzw. wie hoch waren die internen Verrechnungspreise für Dienstleistungen des Inkassoservices der BA pro Forderung (bitte jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 angeben)?

Wie hoch waren die Gesamtkosten für die einzelnen Jahre?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die für die Feststellung und Geltendmachung einer Forderung anfallenden Aufwände werden in der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst.

20. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bei Darlehen und Rückforderungen von Beziehenden von ALG-II-Leistungen jeweils zu einer Stundung, einer Teilzahlung in Raten, einer außergerichtlichen Einigung oder zu einem gerichtlichen Insolvenzverfahren, und wie hoch ist der jeweilige Anteil an den Gesamtforderungen (bitte jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Die Anzahl der Stundungen, Teilzahlungen in Raten, außergerichtlichen Einigungen und Insolvenzverfahren sowie der jeweilige Anteil an den Gesamtforderungen kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Anzahl SGB II Gesamt*	2018	2019	2020	2021
Stundungen	3.364	6.033	12.713	8.032
Anteil Stundungen	0,07 %	0,13 %	0,28 %	0,18 %
Anzahl Teilzahlung in Raten	895.126	677.015	748.342	574.601
Anteil Teilzahlungen in Raten	19,81 %	14,98 %	16,56 %	12,72 %
außergerichtliche Einigung	543	686	838	834
Anteil außergerichtliche Einigung	0,01 %	0,02 %	0,02 %	0,02 %
Insolvenzverfahren	4.206	6.312	12.921	15.137
Anteil Insolvenzverfahren	0,09 %	0,14 %	0,29 %	0,33 %
davon Darlehen	2018	2019	2020	2021
Stundungen	341	759	1.575	942
Anteil Stundungen**	0,10 %	0,23 %	0,57 %	0,38 %
Anzahl Teilzahlung in Raten	76.156	48.111	59.480	56.878
Anteil Teilzahlungen in Raten**	21,34 %	14,87 %	21,52 %	22,66 %
außergerichtliche Einigung	108	113	179	175
Anteil außergerichtliche Einigung**	0,03 %	0,03 %	0,06 %	0,07 %
Insolvenzverfahren	1.005	1.439	2.971	3.528
Anteil Insolvenzverfahren**	0,28 %	0,44 %	1,08 %	1,41 %

*Anteil basierend auf der Gesamtanzahl der Rückforderungen SGB II inklusive Darlehen

**Anteil basierend auf der Gesamtanzahl der angeordneten Darlehen

21. Welche Voraussetzungen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung erfüllt sein, damit eine Forderung gegenüber Beziehenden von ALG-II-Leistungen gestundet werden kann, und wer hat die Entscheidungsbefugnis, ob eine Stundung genehmigt wird?

Die Voraussetzungen für eine Stundung von Forderungen (Bundesmittel) aus dem Rechtskreis SGB II sind in § 59 Bundeshaushaltsordnung und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 Bundeshaushaltsordnung geregelt. Danach dürfen Ansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn sie bzw. er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Lassen gemeinsame Einrichtungen den Forderungseinzug vom Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, entscheidet der Inkasso-Service über Anträge auf Stundung unter Beteiligung der gemeinsamen Einrichtung. Soweit kommunale Forderungen betroffen sind, stellt die gemeinsame Einrichtung die Beteiligung des kommunalen Trägers sicher. Soll eine Forderung gestundet werden und wird die Betragsgrenze von 30 000 Euro (Forderungsbetrag Bundesmittel) überschritten oder kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich. Sofern gemeinsame Einrichtungen den Forderungseinzug nicht vom Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen lassen, entscheiden sie eigenständig über Anträge auf Stundung und beteiligen bei Überschreiten der o. g. Betragsgrenzen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

22. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung ALG-II-Beziehenden mit gestundeten Forderungen zusätzlich Zinsen auferlegt (wenn ja, bitte die aktuelle Höhe angeben)?

Zinsen werden in der Regel nicht erhoben. Soweit eine Stundung bezüglich einer Forderung gewährt wurde, besteht nach Nummer 1.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 Bundeshaushaltsordnung die Möglichkeit, Zinsen herabzusetzen oder von der Erhebung von Zinsen gänzlich abzusehen, insbesondere wenn die Erhebung von Zinsen die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würden.

23. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Fällen, in denen es zu einem gerichtlichen Insolvenzverfahren einer ALG-II-leistungenbeziehenden Person mit Schulden gegenüber dem Jobcenter kam, obwohl die anderen Gläubiger mit einer außergerichtlichen Einigung einverstanden waren?

Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Zahl dieser Fälle, und wenn ja, wie hoch lag diese Zahl in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Konstellation einer Insolvenz?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Fällen, in denen es zu einem gerichtlichen Insolvenzverfahren einer ALG-II-Leistungen beziehenden Person mit Schulden gegenüber dem Jobcenter kam.

24. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens im Durchschnitt (Gerichtskosten, Anwaltskosten des Schuldners, Rechtsvertretung der Jobcenter), wer trägt die Kosten im Regelfall, und was passiert mit den Kosten, wenn die betreffende Person ALG-II-Leistungen bezieht und bis zu ihrer Restschuldbefreiung zahlungsunfähig bleibt?

Die Kosten des Insolvenzverfahrens sind abhängig vom Wert der vorhandenen Insolvenzmasse. Durchschnittliche Kosten von Verfahren über das Vermögen von Personen, die ALG-II-Leistungen beziehen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Schuldner, welche für die Verfahrenskosten voraussichtlich nicht aufkommen können, können eine Stundung der Verfahrenskosten in Anspruch nehmen, wenn sie nicht in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wegen einer in § 290 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind (§ 4a Insolvenzordnung). Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die gestundeten Kosten zu begleichen, kann die Stundung verlängert werden (§ 4b Insolvenzordnung).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.